

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.12.2020

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-8/19

Nummer:

Z-86.1-95

Geltungsdauer

vom: **17. Dezember 2020**

bis: **17. Dezember 2025**

Antragsteller:

fireedge GmbH

Am Kreuzweg 25

63526 Erlensee

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und 23 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase ewg30" und "edgecase esg30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie Kabeleinführung(en), einem Sockel (optional) sowie einem Lüftungssystem; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Aufstellung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und für die Errichtung des Brandschutzgehäuses aus werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 am Ort der Anwendung (nachfolgend als Bausatz bezeichnet).

Das Brandschutzgehäuses ist gemäß Tabelle 1 jeweils an mindestens feuerhemmenden³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.2.2 anzuordnen.

Die Aufstellung bzw. der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2012-10

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

Brandschutzgehäusotyp	Lage	Bauteil/Bauteildicke
edgecase ewg30	hängend	an massiver Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten, $d \geq 100$ mm
edgecase esg30	stehend	an massiver Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten, $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵
edgecase esg30	stehend	an Trennwand in Leichtbauweise mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵
edgecase esg30	freistehend	auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2.3 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 23 hergestellt.

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBV) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Aufstellvariante		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
edgecase ewg30	an der Massivwand hängend	min.	469	419	325,5	304	254	220
		max.	1369	919	425,5	1204	754	320
edgecase esg30	an der Massivwand stehend	min.	2069	419	325,5	1804	254	220
		max.	2369	1069	755,5	2104	904	650
edgecase esg30	an der Trennwand in Leichtbauweise stehend	min.	2069	419	325,5	1804	254	220
		max.	2369	1069	755,5	2104	904	650
edgecase esg30	freistehend	min.	2069	419	369	1804	254	220
		max.	2369	1069	799	2104	904	650

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzgehäuse wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1⁶ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung

2.1.3.1 Das Brandschutzgehäuse besteht jeweils aus den Komponenten⁶

- Elemente⁶ nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 mit Kabeleinführungen⁶ nach Abschnitt 2.1.3.6 und einem Lüftungssystem⁶ nach Abschnitt 2.1.3.7
- Rückwand⁶ nach Abschnitt 2.1.3.4
- Gehäuseverschluss⁶ nach Abschnitt 2.1.3.5
- Sockel⁶ (optional) nach Abschnitt 2.1.3.8
- Befestigungslaschen⁶ bzw. Stahlwinkel⁶ nach Abschnitt 2.1.3.1 und
- Befestigungsmitteln⁶ nach Abschnitt 2.1.3.9.

Für die Befestigung der einzelnen Plattenelemente miteinander sind spezielle Schrauben⁶ zu verwenden.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ „edgecase ewg30“ an Massivwänden erfolgt mit Befestigungslaschen (Stahl) entsprechend den Anlagen 2 bis 4 sowie 6 und 7. Für deren Befestigung sind werkseitig Bohrungen in der Rückwand des Gehäuses angeordnet.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ „edgecase esg30“ an Massivwänden erfolgt mit Befestigungslaschen (Stahl) entsprechend den Anlagen 9 bis 12 sowie 14 bis 17. Für deren Befestigung sind werkseitig Bohrungen in der Rückwand des Gehäuses angeordnet.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ „edgecase esg30“ aufgestellt an Trennwänden in Leichtbauweise bzw. freistehend erfolgt über Stahlwinkel, anzuordnen an den seitlichen Elementen des Gehäuses unten entsprechend den Anlagen 16 bis 18.

Für die Befestigung der Befestigungslaschen bzw. Stahlwinkel am Gehäuse sind spezielle Schrauben⁶ zu verwenden.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieses Bescheids zur Verfügung zu stellen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-95

Seite 6 von 15 | 17. Dezember 2020

2.1.3.2 Seitliche Plattenelemente

Die seitlichen Plattenelemente bestehen aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralfaserplatten sowie Kalziumsilikatplatten) und müssen den Angaben der Anlagen 5 und 6 sowie 13, 15 und 20 entsprechen.

Im oberen Bereich des rechten Seitenelements bzw. im unteren Bereich des linken Seitenelements (Blickrichtung in das Gehäuse) ist werkseitig jeweils eine Öffnung für das Lüftungssystem, entsprechend Abschnitt 2.1.3.7 sowie Anlagen 7 und 17 eingebracht.

2.1.3.3 Oberes und unteres Plattenelement

Das obere bzw. untere Plattenelement besteht jeweils aus dem Ober- bzw. Unterboden, je einer Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.6 sowie zwei Lüftungsöffnungen im oberen Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.7.

Der Ober- bzw. Unterboden besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralfaserplatten sowie Kalziumsilikatplatten) und muss jeweils den Angaben der Anlagen 1 bis 5 und 10 entsprechen.

2.1.3.4 Rückwand

Die Rückwand besteht aus einer bzw. bei freistehenden Brandschutzgehäusen vom Typ „edgecase esg30“ aus mehreren Gipsfaserplatten, siehe Anlagen 4, 5, 11 bis 13 bzw. 18 und 19.

2.1.3.5 Gehäuseverschluss

Der 1-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralfaserplatten sowie Kalziumsilikatplatten), Bändern sowie Metallteilen, hat eine Elementtiefe von 82,5 mm und muss den Angaben der Anlagen 1, 2, 4, 5 sowie 7, 12, 13 und 20 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss sind werkseitig ein aufschäumender Baustoff aufgebracht sowie Rauchschutzdichtungen angeordnet.

Zum Verschließen des 1-flügeligen Gehäuseverschlusses sind werkseitig 2 Schubstangen mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

2.1.3.6 Kabeleinführungen

Im oberen und unteren Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind Öffnungen der Kabeleinführungen angeordnet. Die Kabeleinführungen bestehen jeweils aus Mineralfaserplatten sowie Kabeleinführungsblechen zur inneren und äußeren Abdeckung der Kabeleinführung; siehe Anlagen 3 bis 5 sowie 7, 10, 12, 13, 15, 18 und 20 bis 22.

2.1.3.7 Lüftungssystem

Das Lüftungssystem besteht jeweils aus einer Zu- und Abluftöffnung im oberen Plattenelement, einem Zu- und Abluftkanal in den seitlichen Plattenelementen sowie jeweils einer Öffnung in der inneren Bauplatte der Seitenelemente und optional einem Aufsatzlüftergehäuse mit Lüfter sowie einem Netzteil; siehe Anlagen 3, 5, 7, 10, 13 sowie 16, 17 und 20.

Der Zu- und Abluftkanal, die Öffnungen in den Seitenelementen sowie die darin angeordneten dämmschichtbildenden Materialstreifen sind werkseitig eingebracht.

Die Zu- und Abluftöffnungen im oberen Plattenelement sind außen jeweils mit einem Lüftungsblech abgedeckt.

Auf dem oberen Plattenelement auf der Zuluftöffnung ist optional ein Aufsatzlüftergehäuse (Aluminium) mit Lüfter und an der Rückwand im Gehäuse ist das Netzteil angeordnet. Für die Befestigung sind jeweils spezielle Stahlschrauben⁶ zu verwenden; siehe Anlage 22.

2.1.3.8 Sockel

Für die Ausbildung des Sockels des Brandschutzgehäuses vom Typ „edgecase esg30“ sind die äußeren Lagen der Seitenelemente um die Höhe des Sockels $h = 100$ mm verlängert; siehe Anlagen 1, 10 sowie 16 bis 21.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-95

Seite 7 von 15 | 17. Dezember 2020

Für das Brandschutzgehäuse vom Typ „edgcase esg30“ in der Aufstellvariante freistehend ist die Rückwandaufdoppelung um die Höhe des Sockels $h = 100$ mm verlängert; siehe Anlagen 18 und 19.

Des Weiteren besteht der Sockel aus einer Sockelblende sowie ab einer Gehäuseinnenbreite > 505 mm aus einer Sockelunterstützung, jeweils hergestellt aus Gipsfaserplatten; siehe Anlagen 1, 9, 12,14, 15 sowie 17 bis 20.

2.1.3.9 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "edgcase esg30" an den angrenzenden Massivbauteilen über an der Rückwand des Gehäuses befestigte Befestigungsglaschen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene bzw. europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind; siehe Anlagen 9 bis 12 sowie 14 bis 17.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ „edgcase esg30“ aufgestellt an Trennwänden in Leichtbauweise bzw. in der Aufstellvariante freistehend darf über an den seitlichen Elementen des Gehäuses unten befestigte Stahlwinkel mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen bzw. europäisch technisch bewerteten Befestigungsmitteln erfolgen, die für den Verwendungszweck geeignet sind; siehe Anlagen 9 sowie 16 bis 18.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses vom Typ "edgcase ewg30" an den angrenzenden Massivbauteilen über an der Rückwand des Gehäuses befestigte Befestigungsglaschen sind Befestigungsmittel entsprechend Tabelle 3 mit europäischer technischer Bewertung zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutztechnischen Nachweis haben; siehe Anlagen 2 bis 4 sowie 6 und 7 bis 9.

Tabelle 3: Befestigungsmittel

Wandart	Art/Material	Hersteller	Typ	Größe Verankerungstiefe	Nachweise
Beton (bewehrt, unbewehrt), Mauerwerk (Vollstein, Hohl- und Lochstein) Porenbeton	Kunststoffrahmendübel mit Senkkopfschraube	Adolf Würth GmbH & Co. KG	W-UR10 AW	10/80 ca. 80mm	ETA-08/0190 Leistungserklärung Nr. 0912808202 – 01_M_W-UR vom 17.04.2019
Beton (bewehrt, unbewehrt),	Kunststoffrahmendübel mit Stahlschraube	fischerwerke GmbH & Co. KG	SXR	10/80 ca. 80mm	ETA-07/0121 Leistungserklärung DoP: 0152 vom 20.12.2018
Beton (bewehrt, unbewehrt),	Kunststoffrahmendübel mit Stahlschraube	Hilti AG	HRD	10/80 ca. 80mm	ETA-07/0219 Leistungserklärung Nr. 0672-CPR-0173 vom 08.05.2019

Wandart	Art/Material	Hersteller	Typ	Größe Verankerungstiefe	Nachweise
Beton (bewehrt, unbewehrt), Mauerwerk (Vollstein, Hohl- und Lochstein), Porenbeton	Verbunddübel mit Verankerung im Beton/ Mauerwerk	fischerwerke GmbH & Co. KG	Injektions-system fischer FIS V	M10/8 0 ca. 80mm	ETA-02/0024 Leistungserklärung DoP: 0094 vom 20.02.2017 ETA-10/0383 Leistungserklärung DoP: 0126 vom 16.10.2017

Die Bestimmungen der jeweiligen europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3 sind werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.9 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig herzustellen oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung am Ort der Anwendung werkseitig zusammenzustellen (Bausatz).

2.2.2 Verpackung und Transport

2.2.2.1 Das aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist mit den Befestigungslaschen sowie den Befestigungsmitteln zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Gehäuse dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.2.2 Die werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse sind mit den Befestigungslaschen sowie den Befestigungsmitteln zusammenzustellen (Bausatz), zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Pakete dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse „edgecase ewg30“ bzw. „edgecase esg30“⁷ in der Aufstellvariante
 - an der Wand stehend bzw.
 - freistehend⁷

⁷ Nichtzutreffendes streichen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-95

Seite 9 von 15 | 17. Dezember 2020

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-95
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Die werkseitig hergestellten Plattenelemente nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4, die Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.6, der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5, die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9, die Sockelblende (optional) und Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 sowie das Aufsatzlüftergehäuse mit Lüfter (optional) und das Netzteil nach Abschnitt 2.1.3.7 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der vorgenannten Komponenten einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Plattenelementes (Seiten, Ober- oder Unterboden, Rückwand), des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung, der Sockelblende (optional) oder des Aufsatzlüftergehäuses mit Lüfter (optional) mit Netzteil für Brandschutzgehäuse „edgcase ewg30“ bzw. „edgcase esg30“⁷ in der Aufstellvariante
 - an der Wand stehend bzw.
 - freistehend⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-95
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuse (Bausatz) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-95

Seite 10 von 15 | 17. Dezember 2020

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses und/oder der Komponenten des jeweiligen, am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuses (Bausatz) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle der Komponenten der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Brandschutzgehäusen aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen sowie Lüftungssystem und Sockel (optional) nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9"⁸.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für das jeweilige Brandschutzgehäuse und/oder die Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung (Bausatz) jeweils aus den Elementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und Lüftungssystem sowie Sockel (optional) der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 bestehend, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Elementes, des Gehäuseverschlusses bzw. der Kabeleinführung und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des jeweiligen Elementes, des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung bzw. der Elemente des Lüftungssystems des jeweiligen Brandschutzgehäuses
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponenten für das Brandschutzgehäuse aus Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss und der Kabeleinführung des Brandschutzgehäuses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Überprüfung der Zusammenstellung, der Verpackung sowie Kennzeichnung des

8

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle am Brandschutzgehäuse aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen bzw. Lüftungssystem und Sockel (optional) nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bausatzes, mit den zugehörigen Komponenten, nach Abschnitt 2.2.3.2

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 Fremdüberwachung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Fremdüberwachung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

In jedem Herstellwerk der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz) sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz), jeweils aus den Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und dem Lüftungssystem sowie dem Sockel (optional) nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Komponenten für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Komponenten des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt bzw. angebaut oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 bis 2.1.3.8 am Ort der Anwendung errichtet werden.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben mit dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.7 ausgestattet sein.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ „edgcase ewg30“ über Befestigungsglaschen an Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 zu verwenden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ „edgcase esg30“ ist werkseitig mit einem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8 ausgestattet. Ab einer Gehäuseinnenbreite > 505 mm ist die Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 und Anlagen 14, 15 und 20 zu verwenden.

Bei dem Brandschutzgehäuse vom Typ „edgcase esg30“ in der Aufstellvariante als freistehendes Brandschutzgehäuse ist durch zusätzliche Bauplatten (Gipsfaserplatten) die Rückwand aufzudoppeln; siehe Anlagen 18 und 19.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ „edgcase esg30“ in den Aufstellvarianten an der Trennwand in Leichtbauweise bzw. freistehend darf nach planungstechnischen Vorgaben über unten an den seitlichen Elementen des Gehäuses befestigte Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.3.1 gegen Kippen gesichert werden; siehe Abschnitt 2.1.3.9 sowie Anlagen 9 sowie 16 bis 18.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ „edgcase esg30“ an Massivwänden sind nach planungstechnischen Vorgaben Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 verwendet werden; siehe Anlagen 9 bis 12 sowie 14 bis 17.

3.1.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel nach Tabelle 4 einzuhalten.

Tabelle 4: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]
edgecase ewg30	min	0,0169	5 x 25 (125)	435
	max	0,291	5 x 70 (350)	2130
edgecase esg30	min	0,101	5 x 50 (250)	685
	max	1,236	4 x 95 (380)	2570

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der jeweiligen Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor der Aufstellung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses bzw. der Errichtung des aus den Komponenten zusammenzufügenden Brandschutzgehäuses (Bausatz) ist zu überprüfen, dass die Komponenten einschließlich dem Gehäuseverschluss inclusive umlaufender Dichtung in bestimmungsgemäß einwandfreiem Zustand sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.2.2 Aufstellung bzw. ggf. Anbau des Brandschutzgehäuses

3.2.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung bzw. ggf. den Anbau des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

3.2.2.2 Aufstellung bzw. ggf. Anbau des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase ewg30" muss an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden. Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Wand muss über Befestigungslaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 entsprechend den Anlagen 2 bis 4 sowie 6 und 7 erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase esg30" muss an einer Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden. Es darf nach Abschnitt 3.1.1 über Stahllaschen an der Massivwand befestigt werden. In der Aufstellvariante an der Trennwand in Leichtbauweise nach Abschnitt 1 kann das Brandschutzgehäuse gegen Kippen gesichert werden; siehe Abschnitt 3.1.1.

Das freistehende Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase esg30" muss auf einem massiven Boden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden. Weiterhin hat es eine Rückwandaufdoppelung nach Abschnitt 2.1.3.4 sowie Anlagen 18 und 19 und kann gegen Kippen gesichert werden; siehe Abschnitt 3.1.1.

3.2.2.3 Aufstellung bzw. ggf. Anbau des Brandschutzgehäuses aus Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Für das Zusammenfügen der Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 sind Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden; siehe Anlagen 1 bis 5. Nach dem Verschrauben der inneren Kabeleinführungsbleche nach Abschnitt 2.1.3.6 ist das Rückwandelement mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen. Die Mineralfaserplatten sind im Bereich der oberen und unteren Öffnung der Kabeleinführung einzulegen und das Lüftungsblech nach Abschnitt 2.1.3.7 sowie die äußeren Kabeleinführungsbleche nach Abschnitt 2.1.3.6 sind zu verschrauben. Der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4 ist entsprechend Anlage 20 einzufügen. Das Aufsatzlüftergehäuse mit Lüfter (optional) nach Abschnitt 2.1.3.7 ist auf dem Gehäuse auf der Zuluftöffnung anzuordnen und zu verschrauben. Das dazu gehörende Netzteil (optional) nach Abschnitt 2.1.3.7 ist im Gehäuse zu befestigen.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase ewg30" muss an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden. Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Massivwand muss über Befestigungsglaschen aus Stahl nach Abschnitt 2.1.3.1 mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase esg30" muss an einer Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden. Es darf nach Abschnitt 3.1.1 über Stahllaschen an der Massivwand befestigt werden. In der Aufstellvariante an der Trennwand in Leichtbauweise darf das Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase esg30" gegen Kippen über an den seitlichen Elementen des Gehäuses unten befestigte Stahlwinkel gesichert werden; siehe Abschnitt 3.1.1.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete freistehende Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase esg30" muss auf einem massiven Boden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1.2 aufgestellt werden. Die Rückwand ist durch zusätzliche, mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 befestigte Gipsfaserplatten zu verstärken, s. Anlagen 18 und 19. Das Brandschutzgehäuse kann gegen Kippen gesichert werden; siehe Abschnitt 3.1.1 sowie Anlagen 16 bis 18.

3.2.3 Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel

Es dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.1.2 durch die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen/Kabel muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.2.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-95
- Brandschutzgehäuse Typ "edgecase ewg30" bzw. „edgecase esg30 (Aufstellvariante: an der Wand stehend bzw. freistehend)“⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma

⁹ Nach Landesbauordnung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-95

Seite 15 von 15 | 17. Dezember 2020

- Bezeichnung der baulichen Anlage
 - Datum der Errichtung /der Fertigstellung
 - Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
- Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

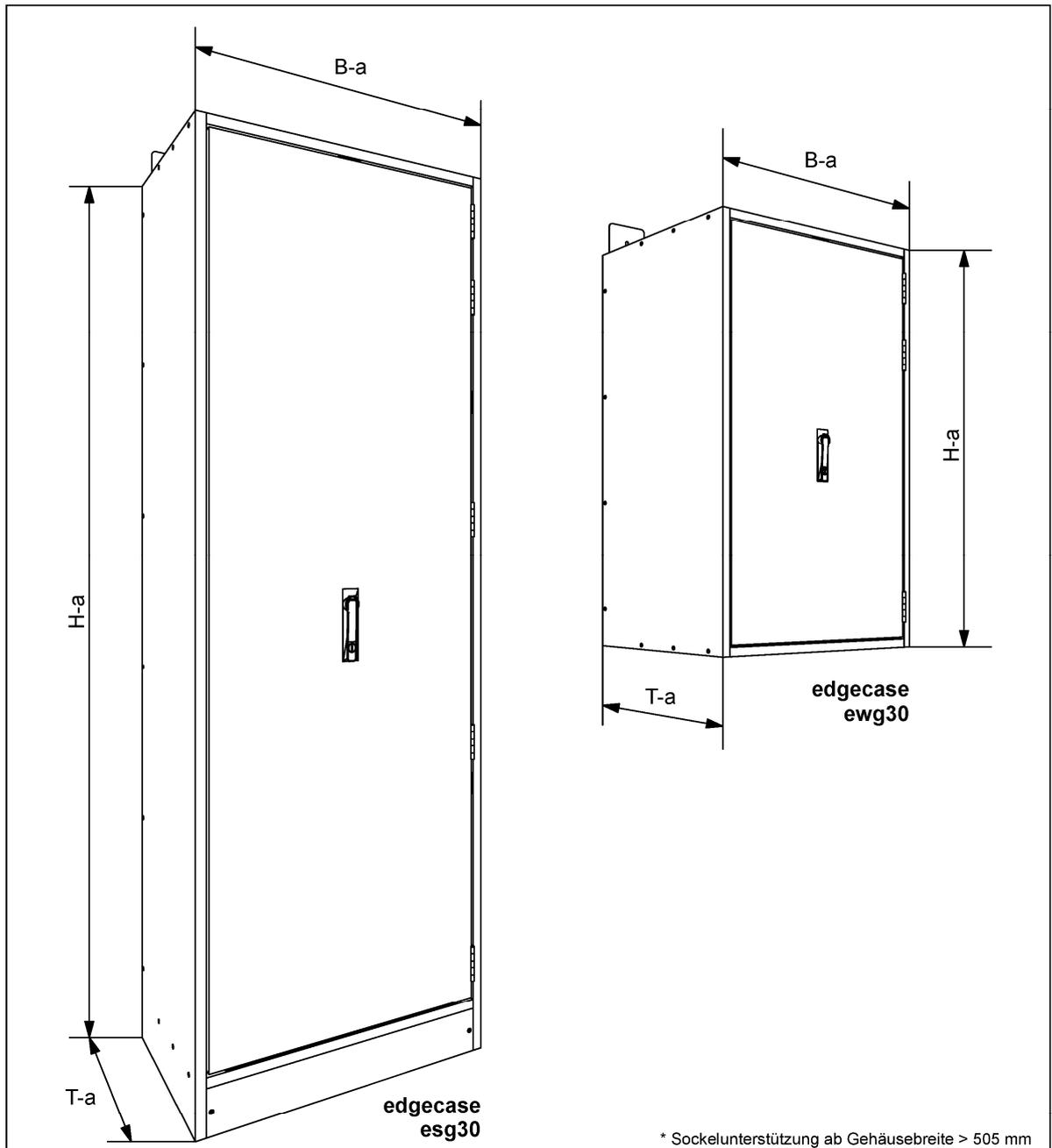
Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr



* Sockelunterstützung ab Gehäusebreite > 505 mm
siehe Anlagen 14, 15, 20

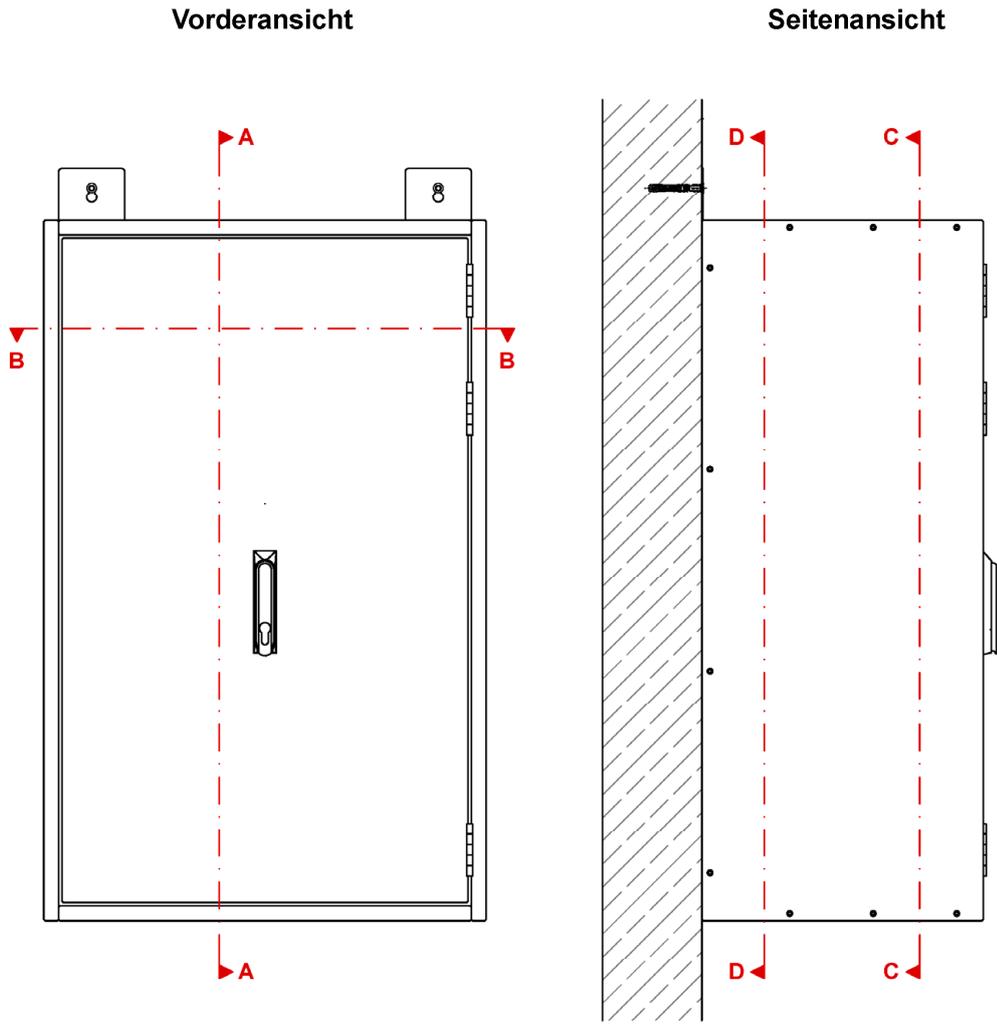
Typenbezeichnung	Aufstellvariante	Gehäuse- verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
				Höhe (H-a)	Breite (B-a)	Tiefe (T-a)	Höhe	Breite	Tiefe
edgecase ewg30 Wandgehäuse	an der Wand hängend	1-flügelig	min.	469	419	325,5	304	254	220
		1-flügelig	max.	1369	919	425,5	1204	754	320
edgecase esg30* Standgehäuse	an der Wand stehend	1-flügelig	min.	2069	419	325,5	1804	254	220
		1-flügelig	max.	2369	1069	755,5	2104	904	650
edgecase esg30* Standgehäuse	freistehend	1-flügelig	min.	2069	419	369	1804	254	220
		1-flügelig	max.	2369	1069	799	2104	904	650

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage Nr. 01

Typ edgecase ewg30 / esg30

Übersicht Größen



Wand nach Abschnitt 1

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

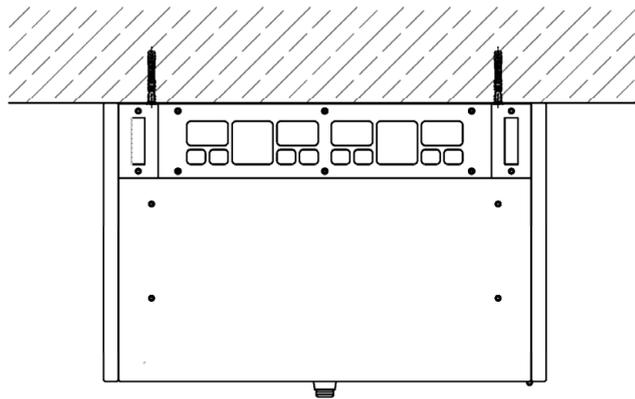
Typ edgecase ewg30

Vorderansicht - Seitenansicht - Schnittlinien

Anlage Nr. 02

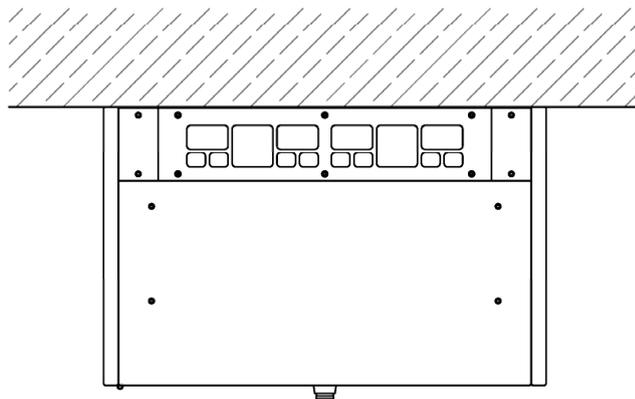
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-95

Wand nach Abschnitt 1



Draufsicht

Wand nach Abschnitt 1



Untersicht

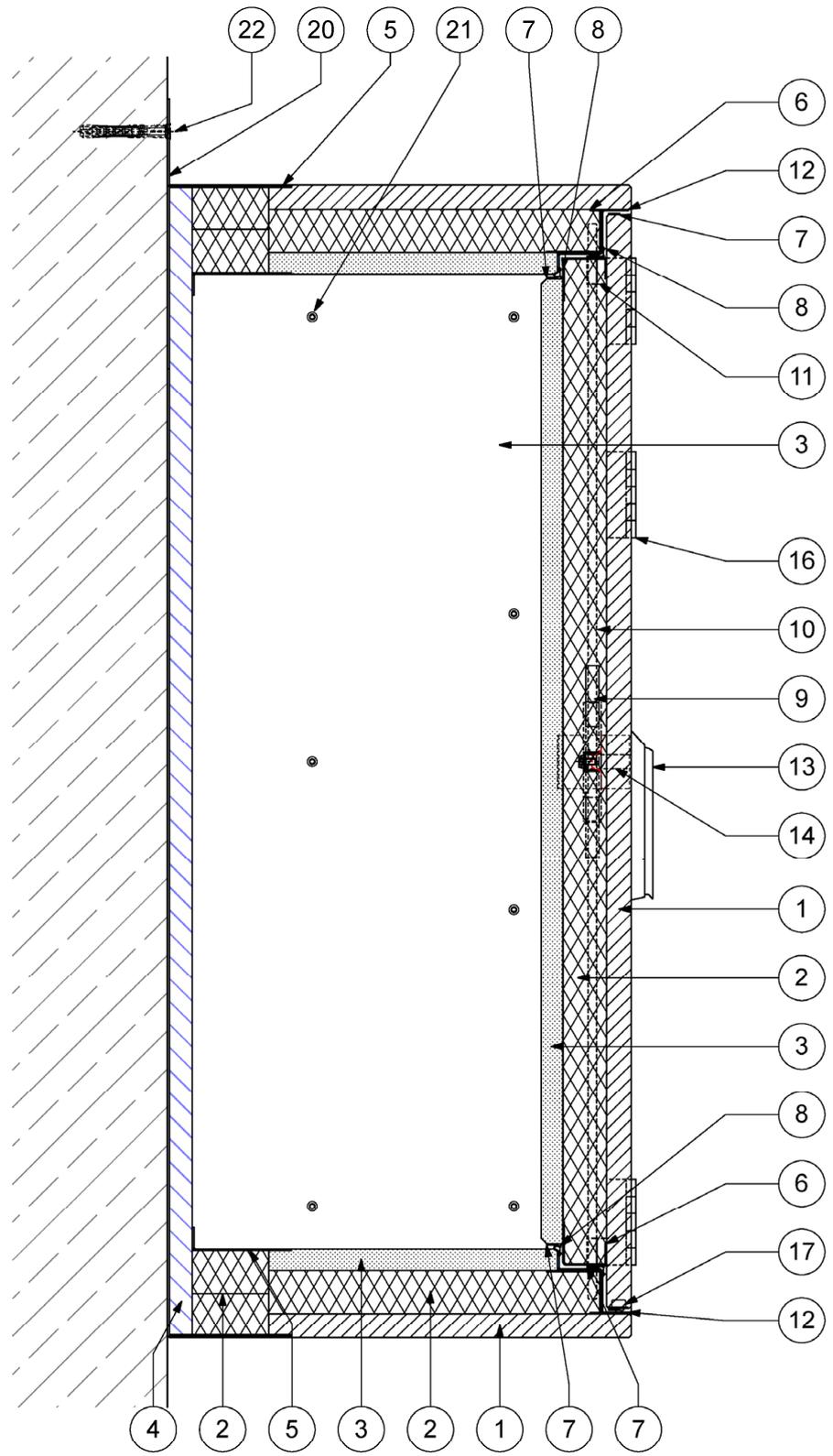
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Typ edgecase ewg30

Draufsicht - Untersicht

Anlage Nr. 03

Wand nach Abschnitt 1



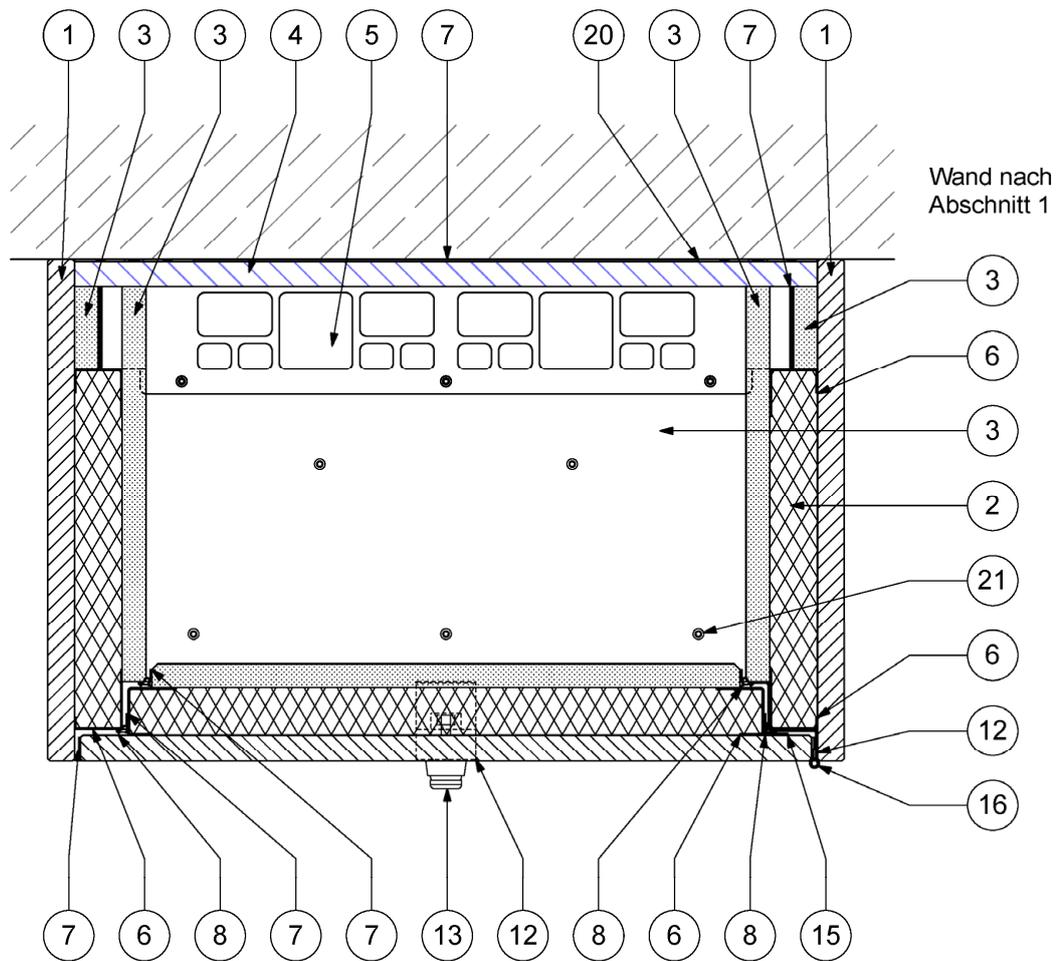
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Typ edgecase ewg30

Schnitt A

Anlage Nr. 04

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-95

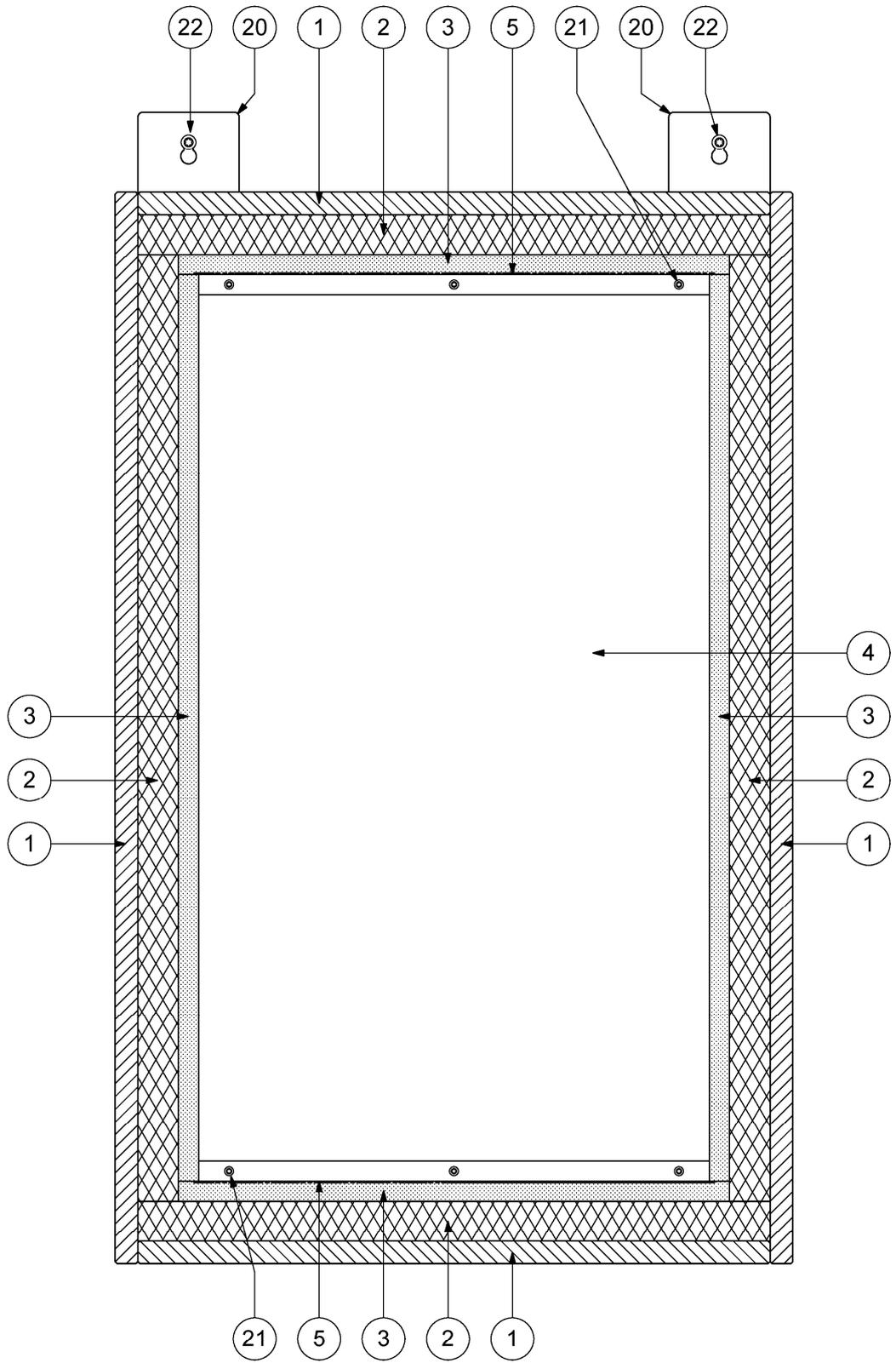


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Typ edgecase ewg30

Schnitt B

Anlage Nr. 05



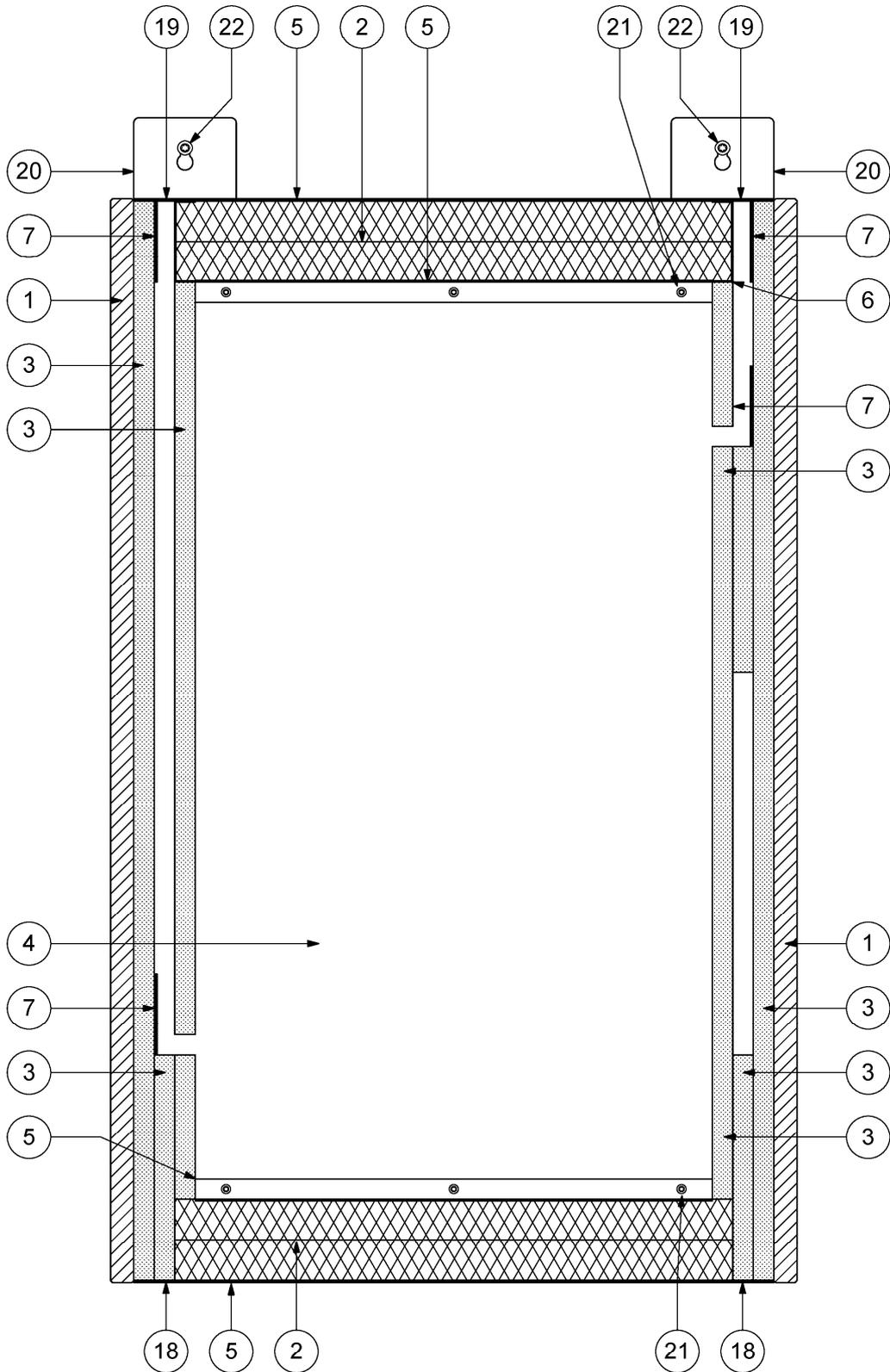
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Typ edgecase ewg30

Schnitt C

Anlage Nr. 06

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-95

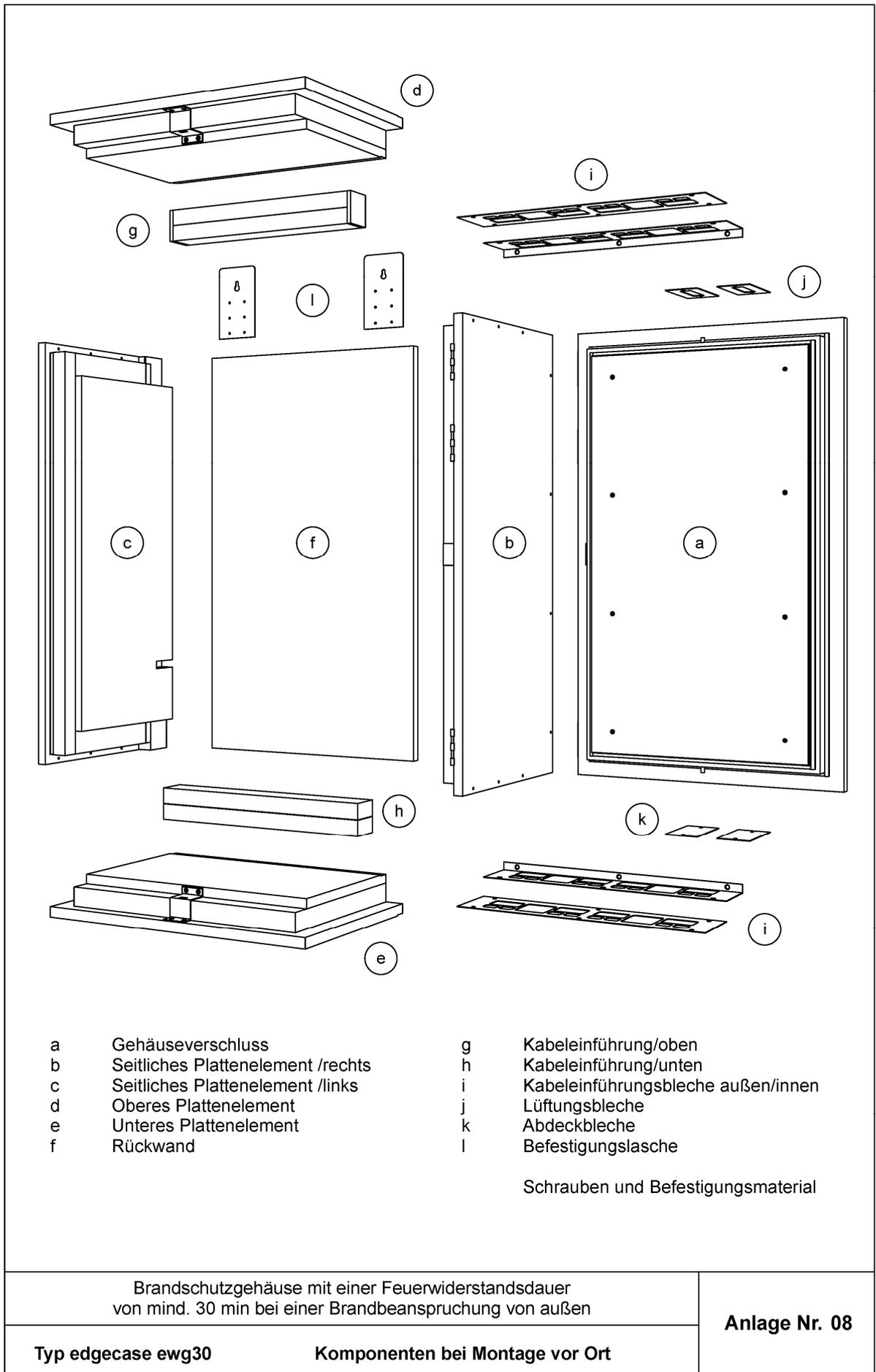


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Typ edgecase ewg30

Schnitt D

Anlage Nr. 07

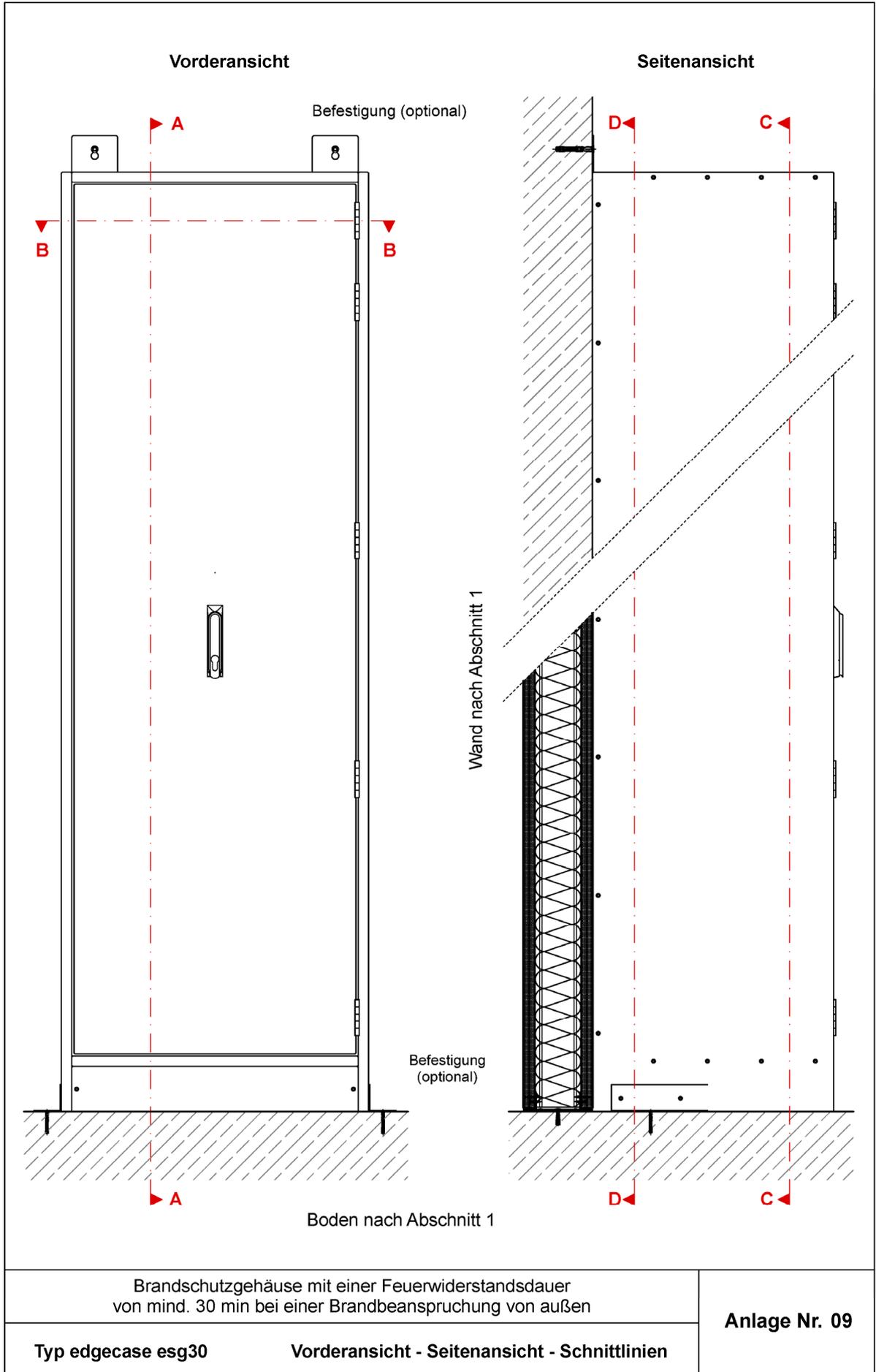


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

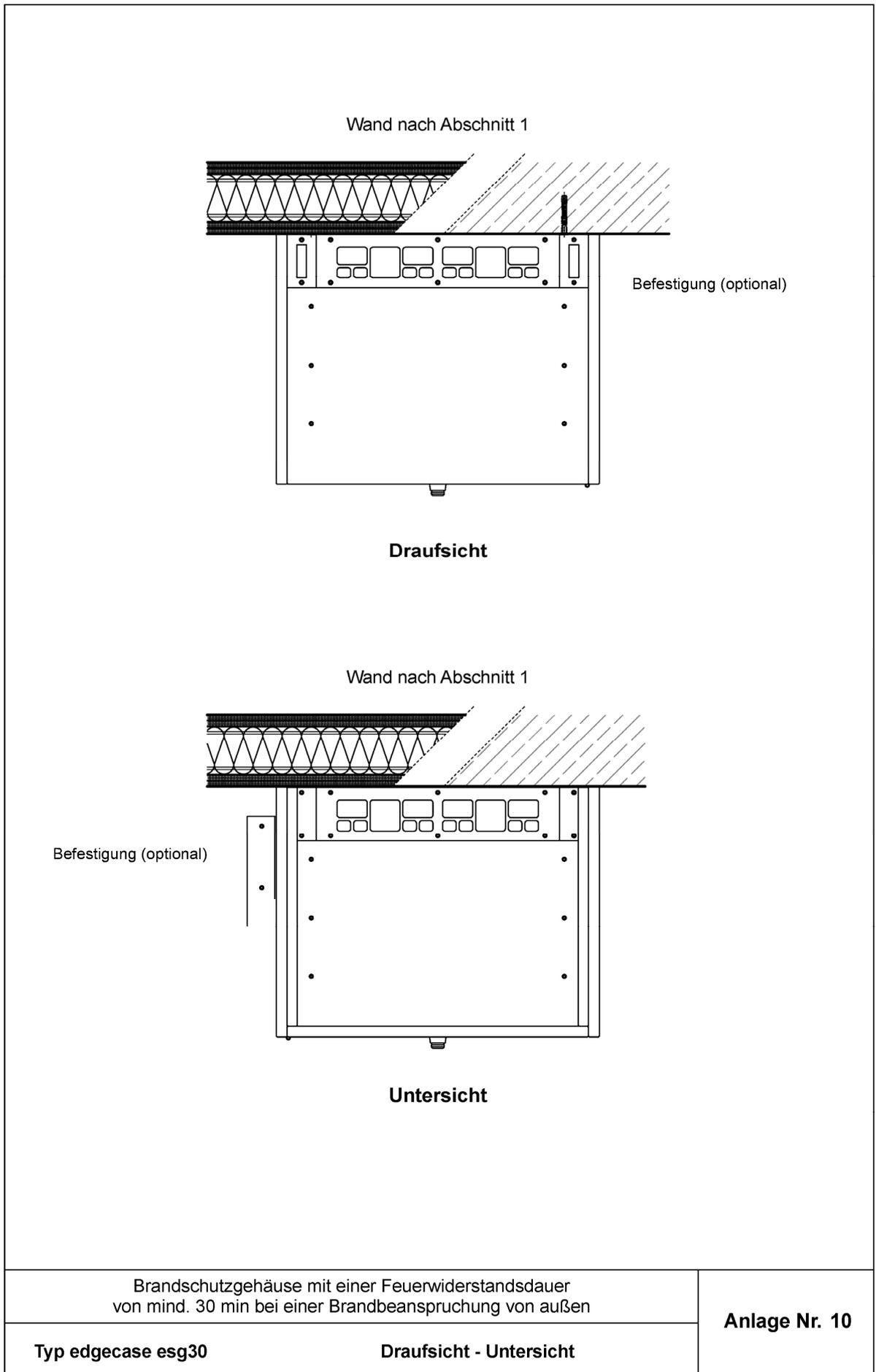
Typ edgecase ewg30

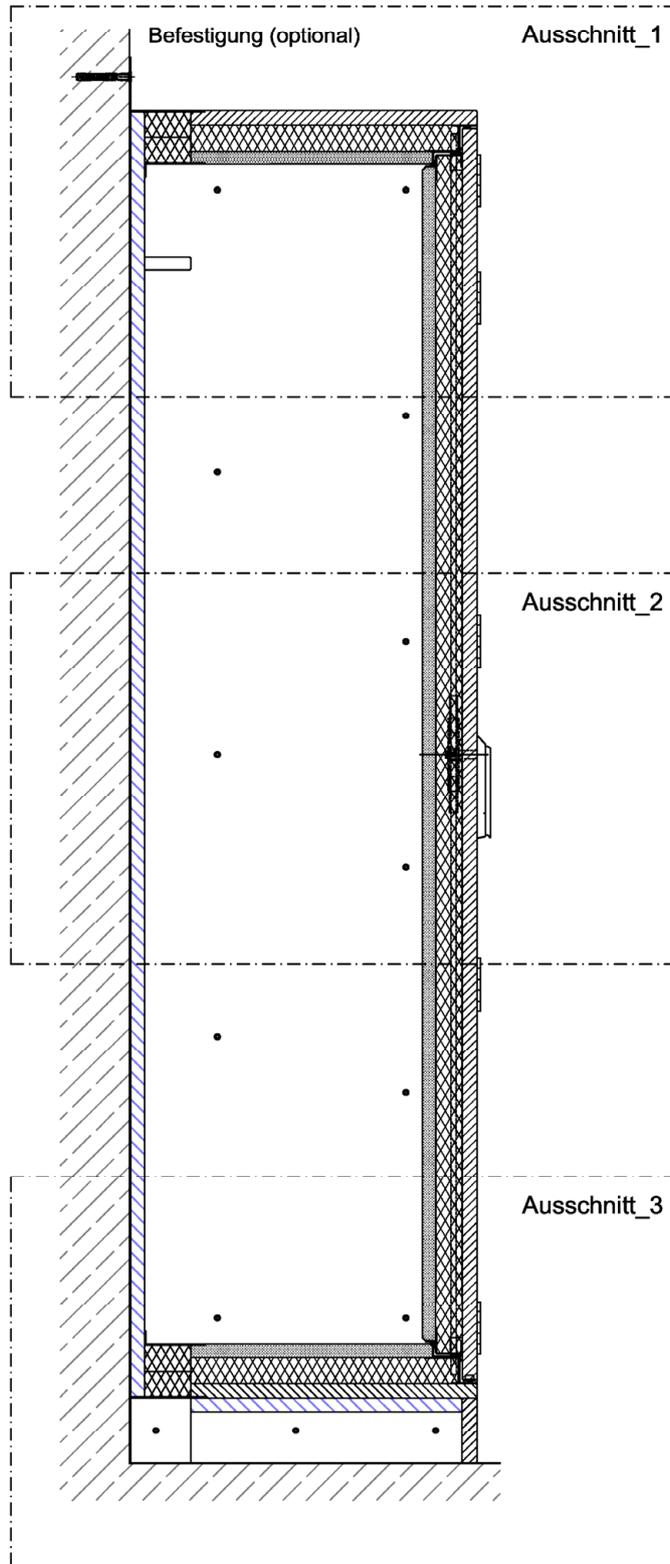
Komponenten bei Montage vor Ort

Anlage Nr. 08



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-95



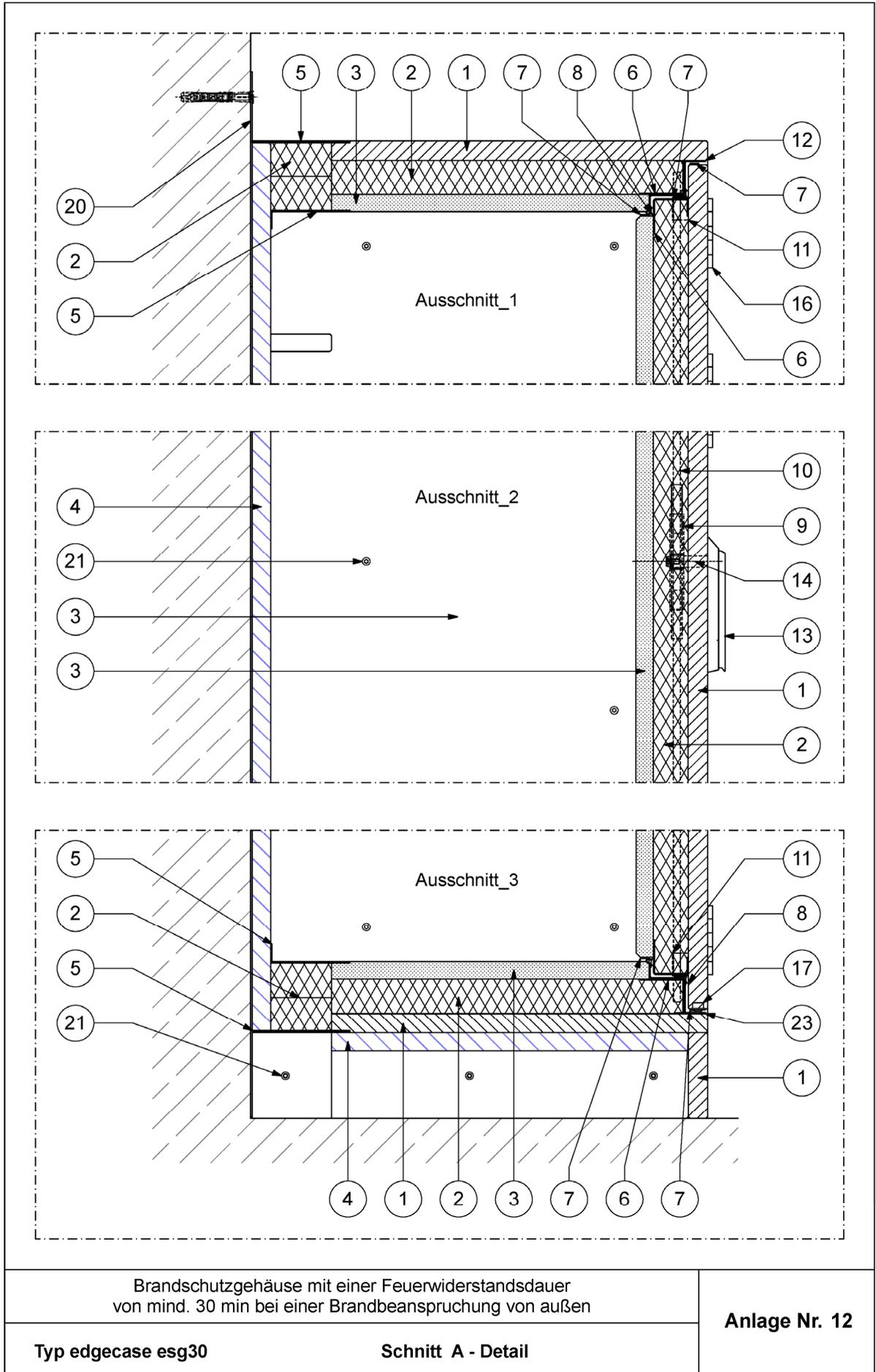


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

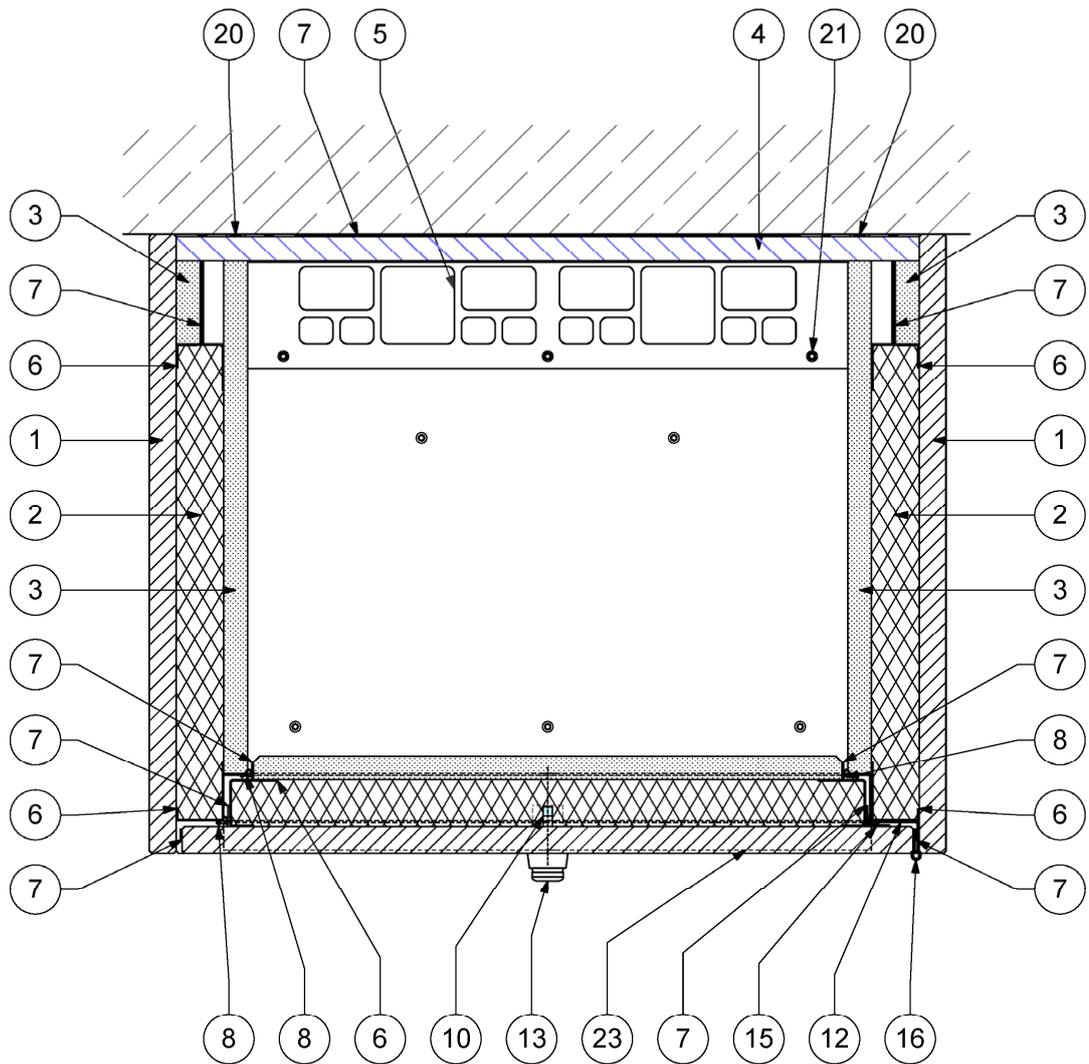
Typ edgecase esg30

Schnitt A

Anlage Nr. 11



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-95

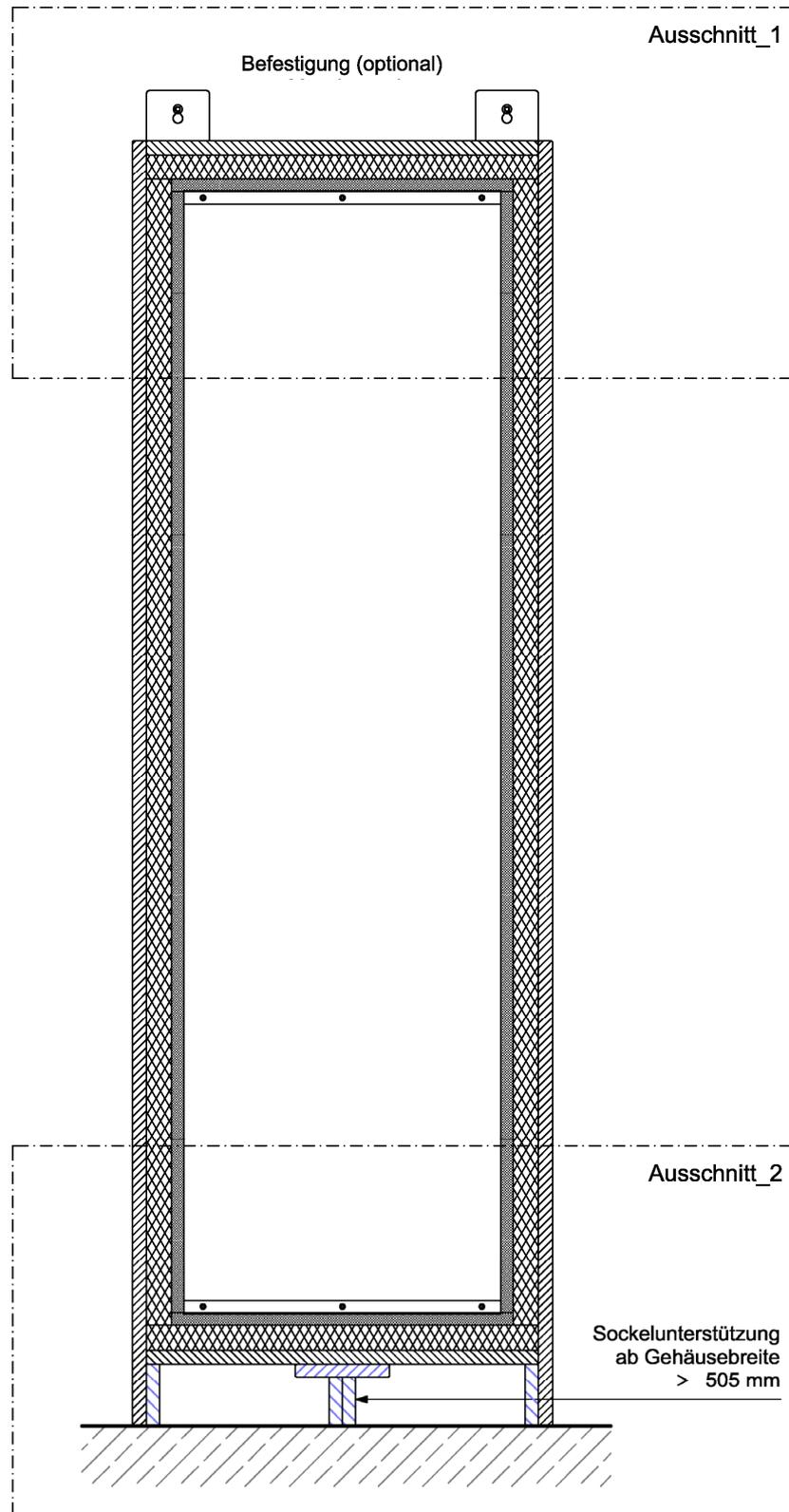


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Typ edgecase esg30

Schnitt B

Anlage Nr. 13

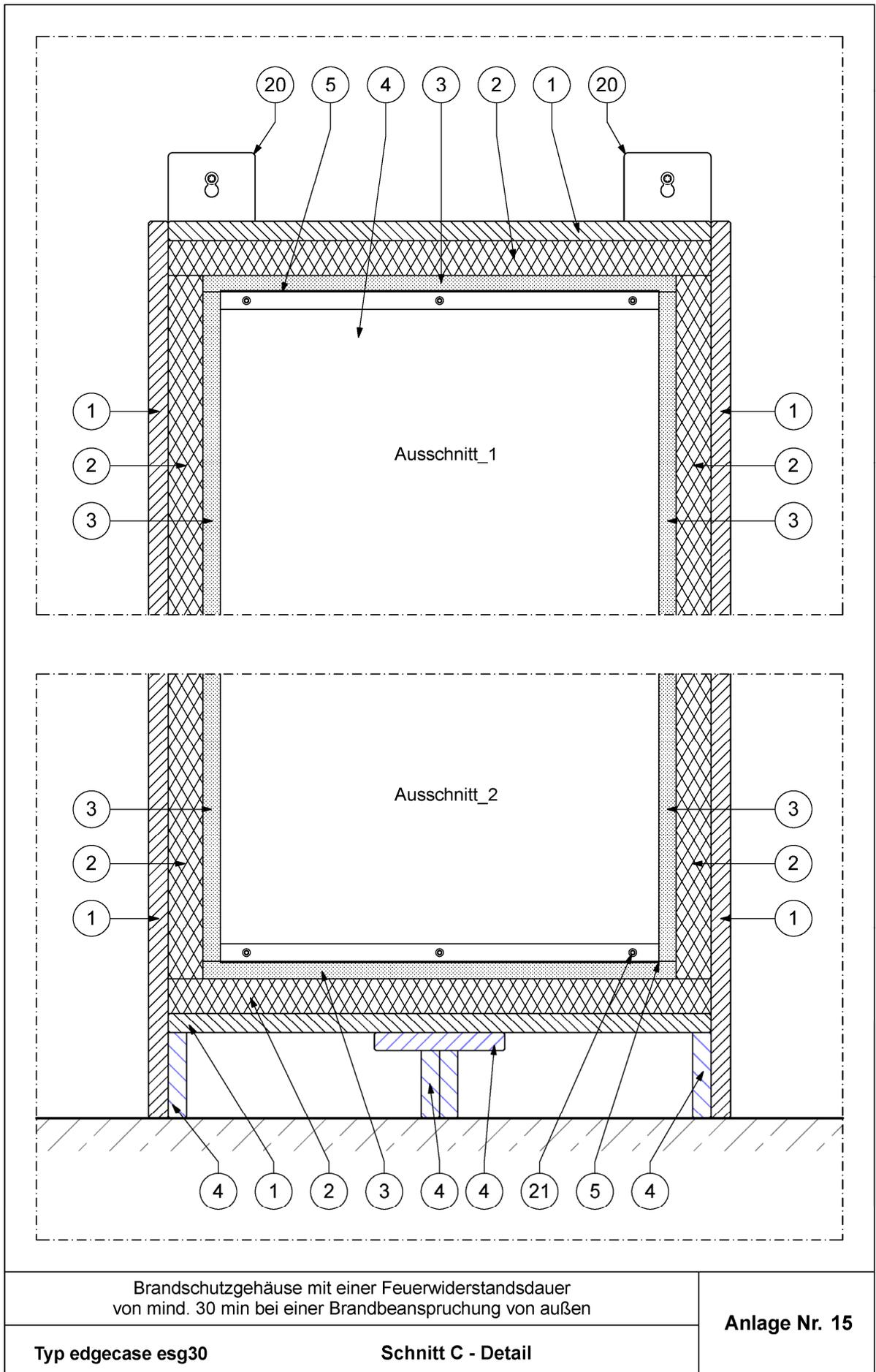


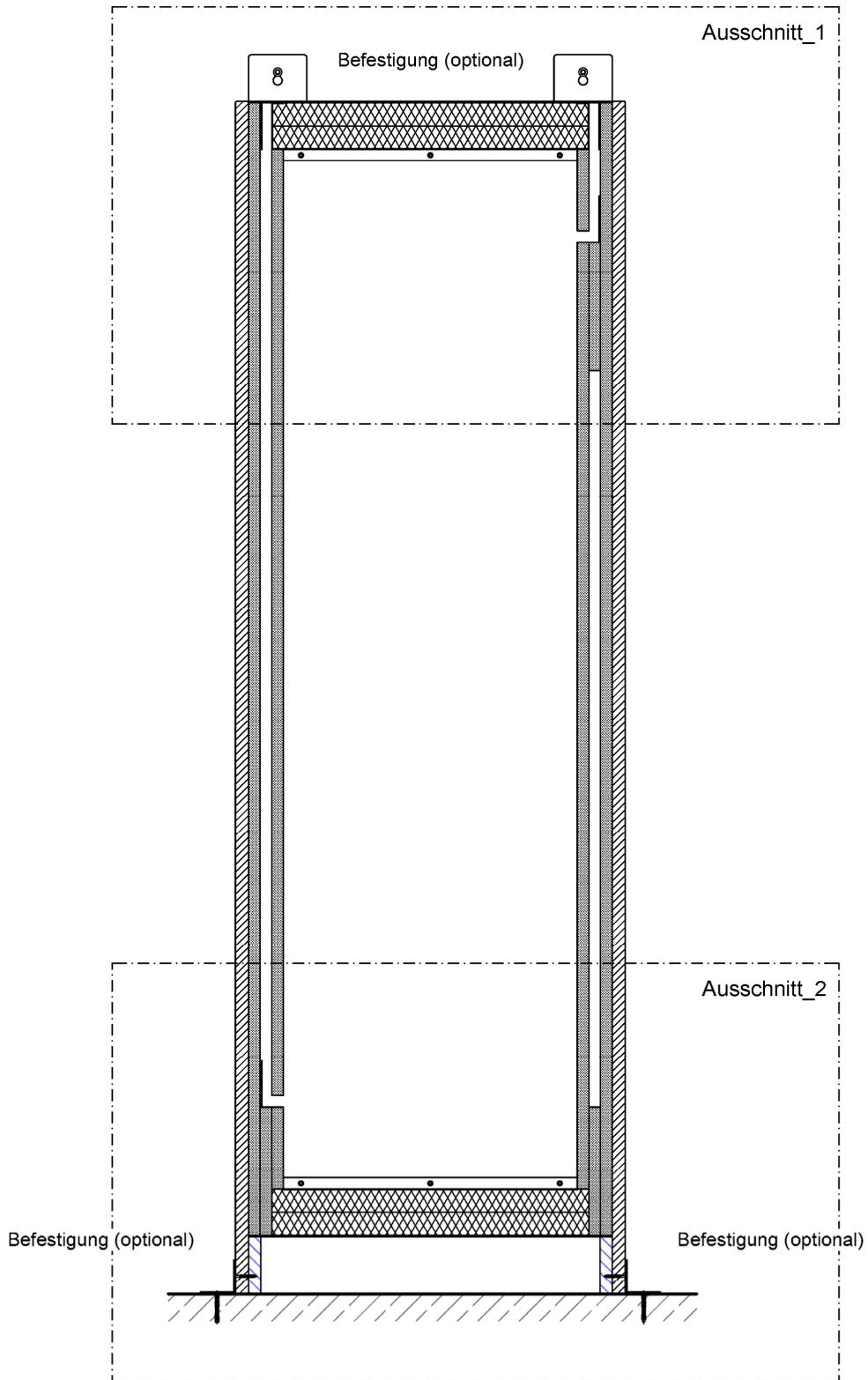
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Typ edgecase esg30

Schnitt C

Anlage Nr. 14



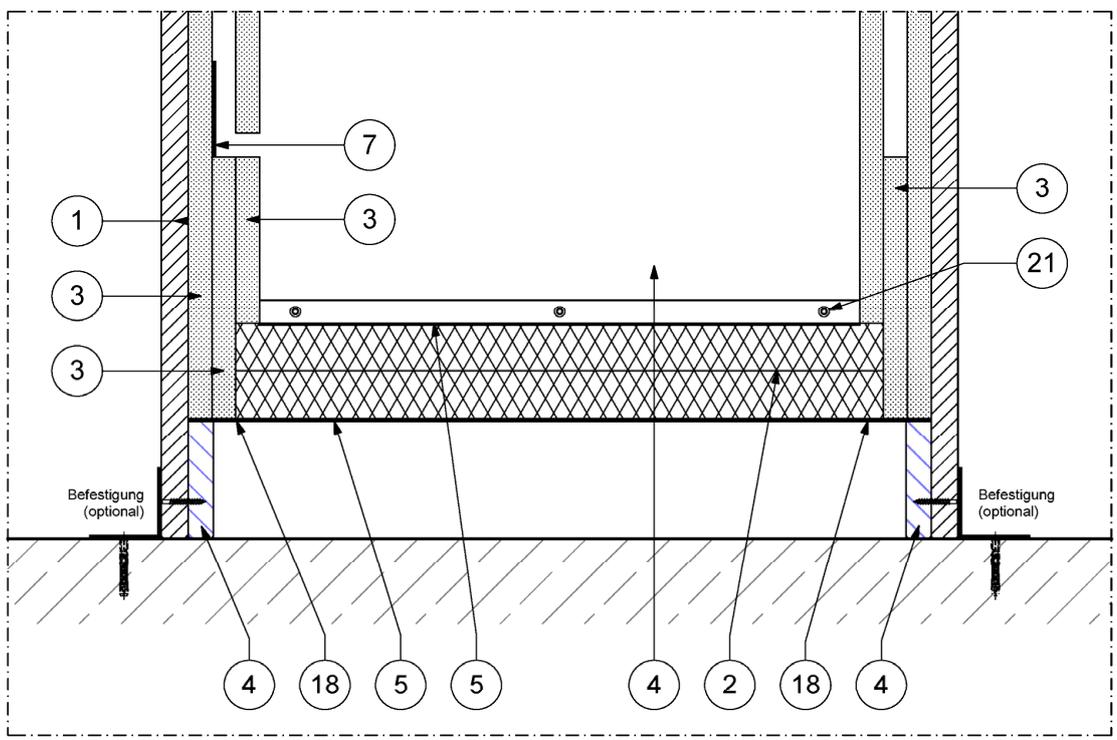
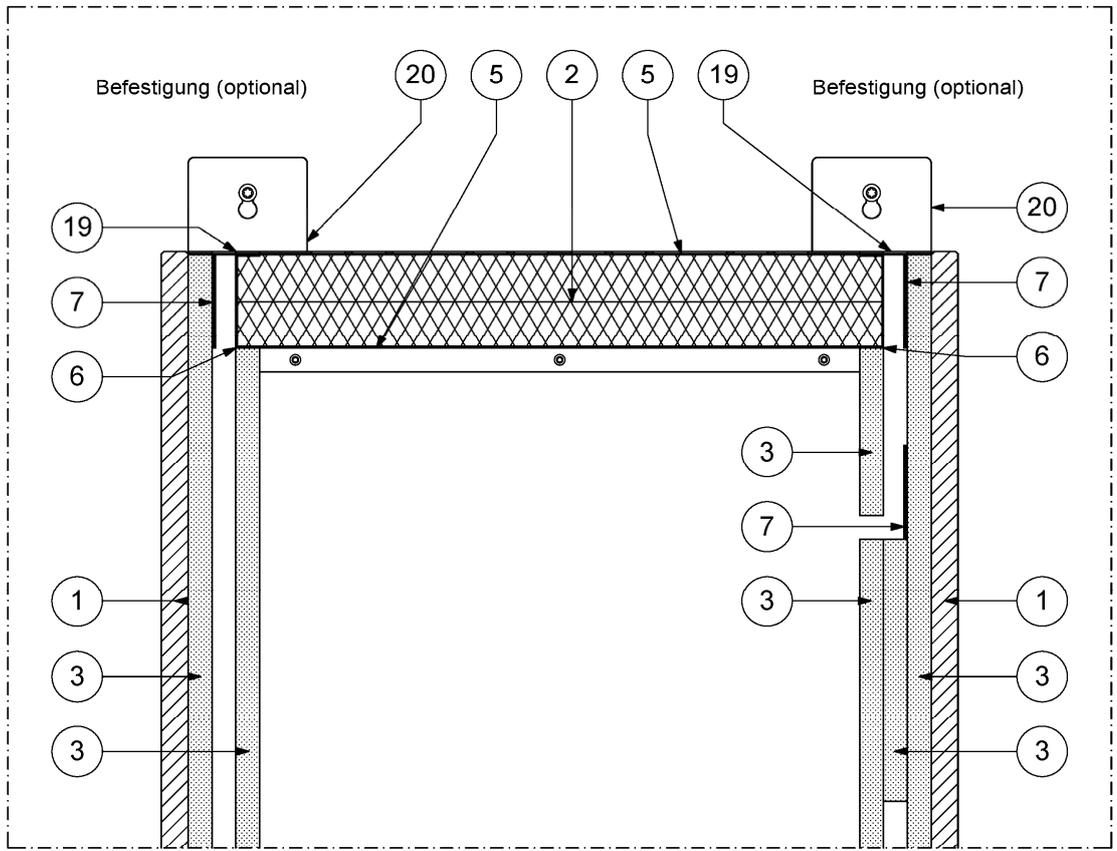


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Typ edgecase esg30

Schnitt D

Anlage Nr. 16

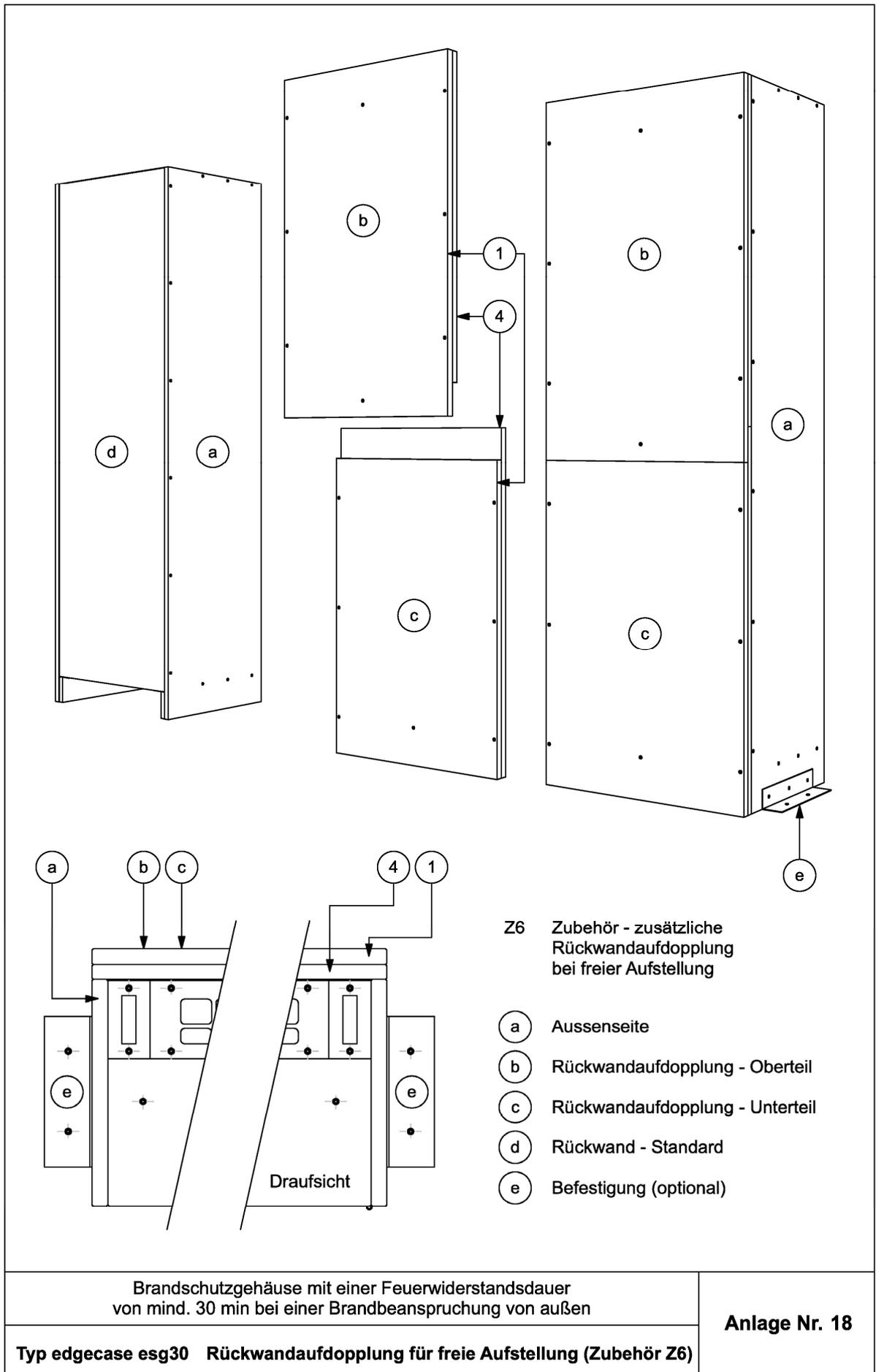


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

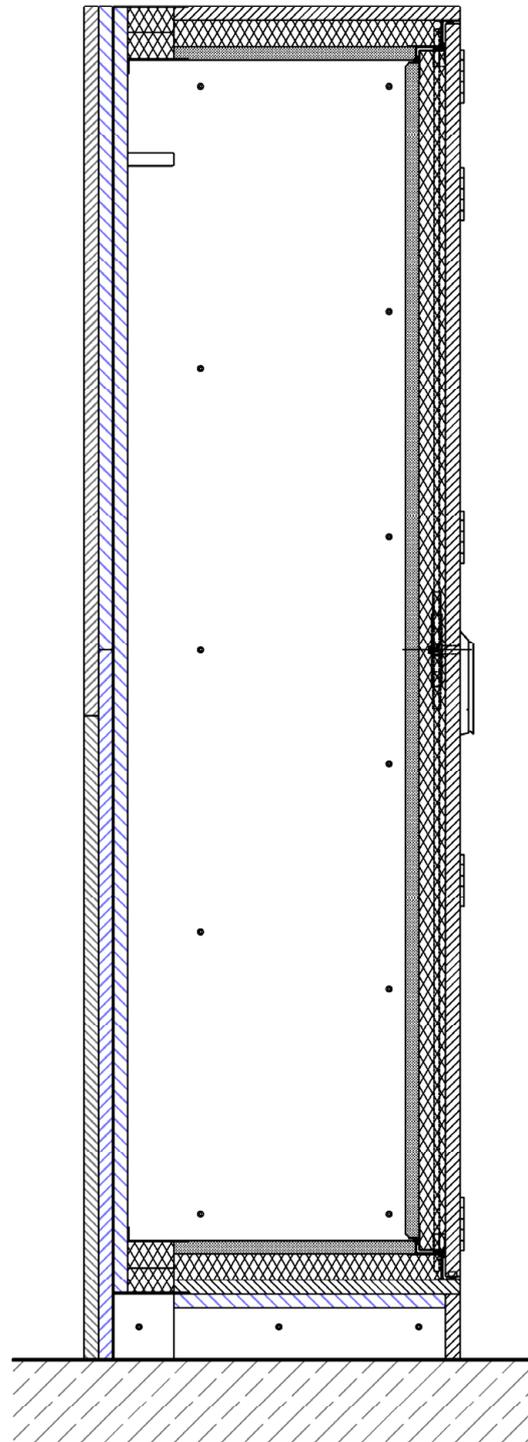
Typ edgecase esg30

Schnitt D - Detail

Anlage Nr. 17



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-95



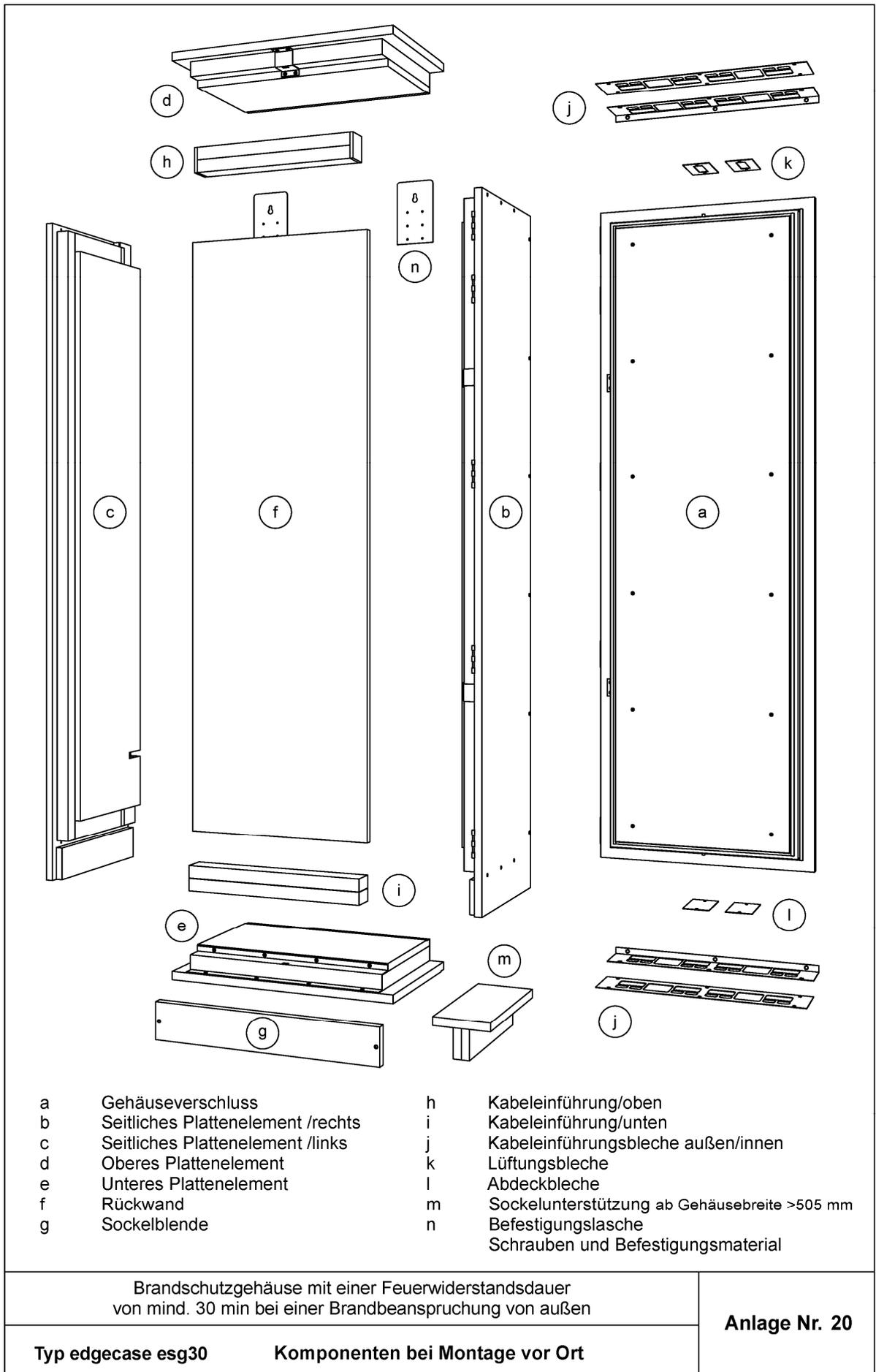
Boden nach Abschnitt 1

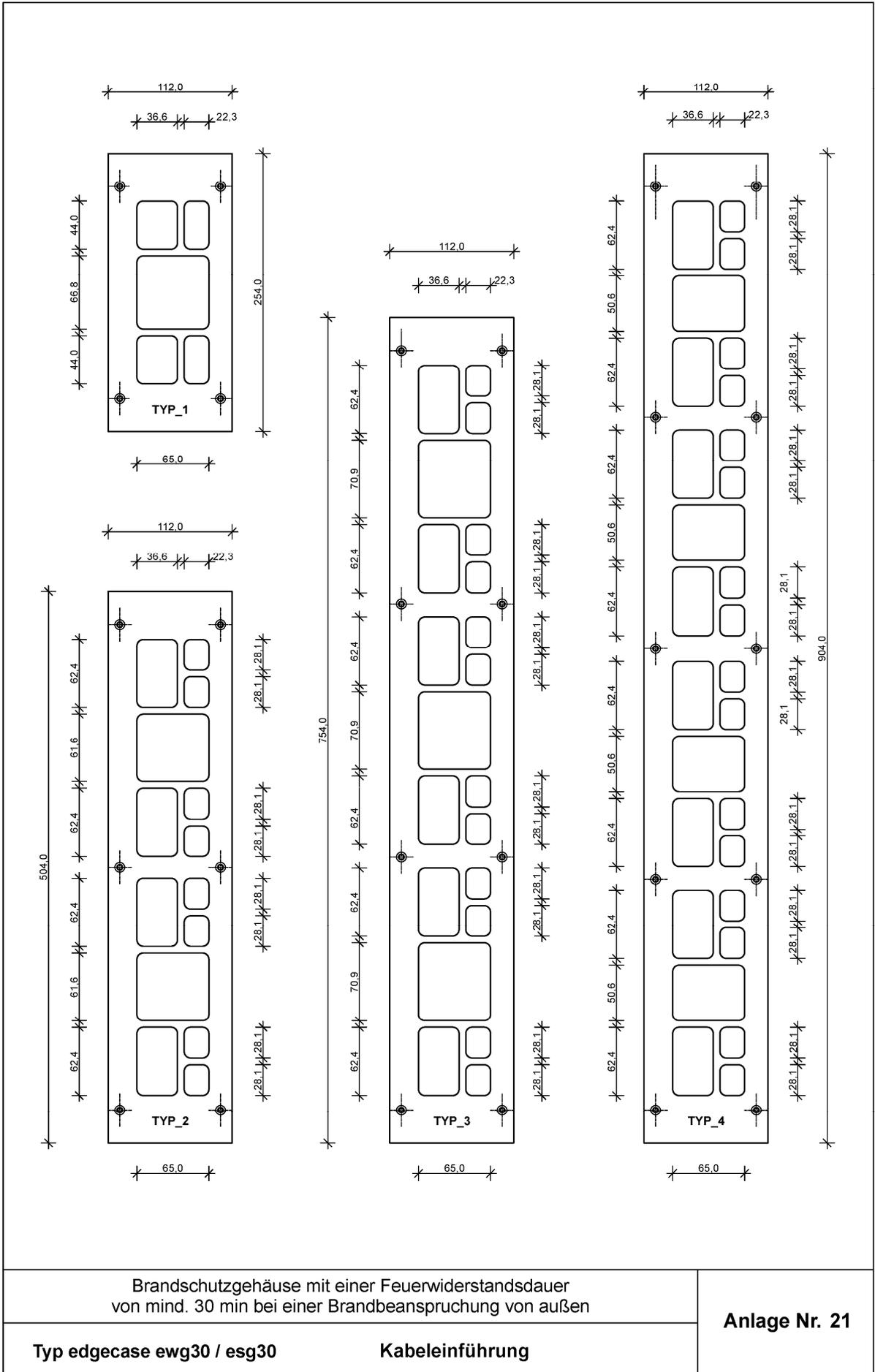
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

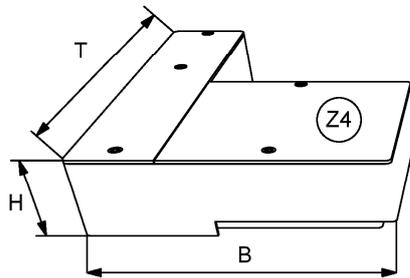
Typ edgecase esg30

Schnitt Rückwandaufdopplung für freie Aufstellung
(Zubehör Z6)

Anlage Nr. 19

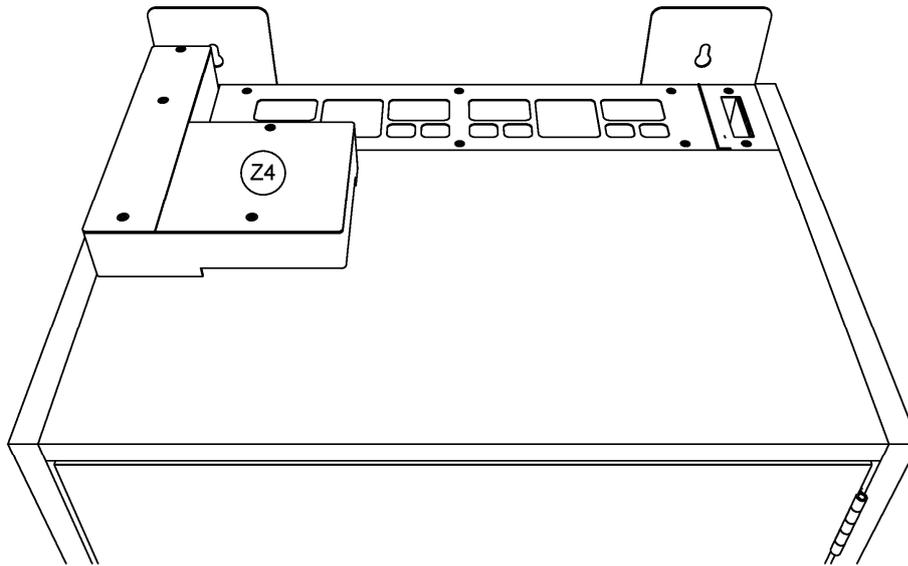




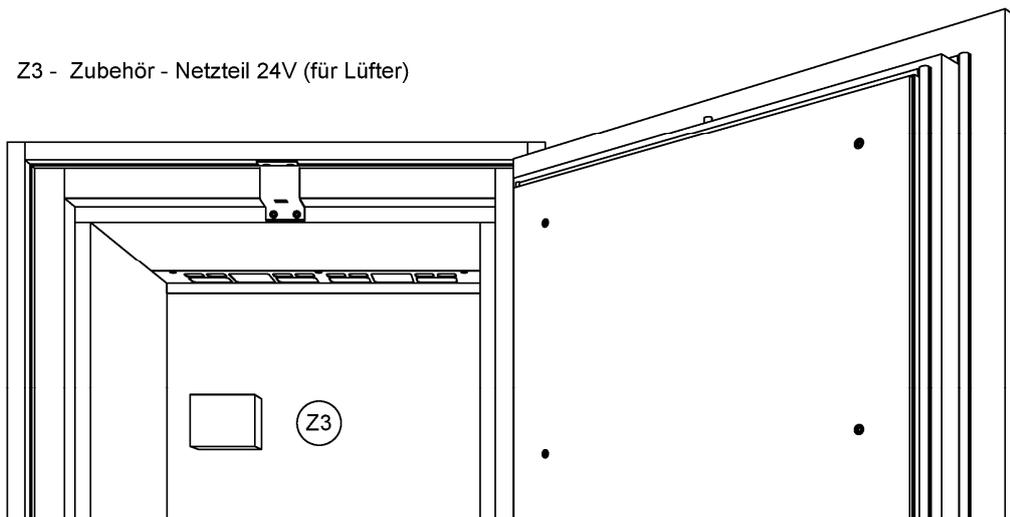


Z4 - Zubehör - Aufsatzlüftergehäuse mit Lüfter und Thermoelement

B = 214 mm
 T = 285 mm
 H = 52 mm



Z3 - Zubehör - Netzteil 24V (für Lüfter)



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage Nr. 22

Typ edgecase ewg30 / esg30

Details Lüftung (Zubehör Z3/Z4)

Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte mit Beschichtung
2	Mineralfaserplatte
3	Bauplatte ohne Beschichtung
4	Bauplatte ohne Beschichtung
5	Kabeleinführungsblech
6	Kaschierung
7	Im Brandfall aufschäumende Dichtung
8	Rauchschutzdichtung
9	Schubstangenschloss
10	Schubstange
11	Schubstangenhalterung
12	Schließblech
13	Schwenkhebel mit DIN Profilzylinderaufnahme
14	Schlossverlängerung
15	Schließhaken
16	Scharnier
17	Distanzbolzen
18	Abdeckblech
19	Lüftungsblech
20	Wandhalterung
21	Schrauben
22	Universal-Brandschutzdübel
23	Trittschutzwinkelschiene mit Schließblech
Z3	Zubehör - Netzteil 24V (für Lüfter)
Z4	Zubehör - Aufsatzlüftergehäuse mit Lüfter, Thermoelement und Rauchschutzlippe (Rauchdichtung Zuluftöffnung)
Z6	Zubehör - Zusätzliche Rückwandaufdopplung bei freier Aufstellung (bestehend aus Pos. 01, 04, 21)

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage Nr. 23

Typ edgecase ewg30 / esg30

Positionsliste